OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351602/2/GS/TO

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.09.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.09.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 13.06.2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 14.06.2024 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe der Behörde die Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher der Bf zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) nicht vorgelegt.

Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Zudem wird die Bf darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung über den Antrag getroffen worden sei und ein neuerlicher Antrag eingebracht werden könne. Es sei auch in diesem Fall die geforderte Mitwirkung vollständig und fristgerecht zu erfüllen, da ansonsten der Antrag neuerlich zurückzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 4.10.2024, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Die Zurückweisung des Antrages vom 12.10.2023 wurde begründet mit der fehlenden Vorlage einer Finanzproduktübersicht. Dieses Dokument sei zur abschließenden Feststellung verwertbaren Vermögens notwendig. Die Wahrhaftigkeit von Angaben, wonach kein Vermögen vorliegt, sei durch Unterlagen zu beweisen. Für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens fehle daher die Entscheidungsgrundlage.
Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist die Behörde bei Mängeln schriftlicher Anbringen nicht zur Zurückweisung berechtigt. Vielmehr ist von Amts wegen die unverzügliche Behebung zu veranlassen und dem Einbringer die Behebung des Mangels binnen angemessener Frist

aufzutragen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG ermächtigt die Behörde zur Zurückweisung eines Antrages, wenn die hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen ist und insofern keine Entscheidungsgrundlage vorliegt.
In § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG wird geregelt, welche Angaben im Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe zu machen und durch welche Nachweise diese Angaben zu belegen sind. Zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sind ein Einkommens- und Vermögensverzeichnis vorzulegen.
Ich habe vollständige Angaben zu meinem Einkommen und Vermögen gemacht. Zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses wurde ich nicht aufgefordert.
Durch die Erlassung des zweiten Mitwirkungsauftrages vom 11.07.2024 durfte ich davon ausgehen, dass alle bereits zuvor angeforderten Unterlagen bei der belangten Behörde aufliegen, ansonsten bereits zu diesem Zeitpunkt eine Zurückweisung möglich und der neuerliche Auftrag unnötig gewesen wäre. Insofern habe ich durch die Missachtung des § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG, wonach die Behörde ohne unnötigen Aufschub über einen Antrag zu entscheiden hat, wichtige Zeit verloren. Die Absicherung meiner Existenz ist dadurch in Gefahr geraten.
Auch bei mehrmaligen telefonischen Nachfragen wurde ich nicht darauf hingewiesen, dass noch etwas fehlt. Es kann mir hier keine mangelnde Mitwirkung zur Last gelegt werden, wenn ich mich ohnedies erkundigt habe, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und mir dazu keine Auskunft erteilt werden konnte.
Auch scheint eine Finanzproduktübersicht kein geeignetes Mittel zu sein, um nachzuweisen, dass KEIN Vermögen vorliegt. Um hier zu einer verlässlichen Aussage zu kommen, bräuchte es wohl von allen in Österreich ansässigen Finanzinstituten solche Bestätigungen und nicht nur von der kontoführenden Bank. Der damit für die hilfesuchende Person verbundene Aufwand wäre aber unzumutbar. Insofern hat der Gesetzgeber ja auch Überlegungen angestellt und ein Vermögensverzeichnis angeführt als Nachweis. Ein solches ist auch nicht von der Bank, sondern vom Antragsteller selbst zu unterfertigen. Diese Angabe, dass kein Vermögen vorliegt, habe ich gemacht und bin insofern meiner Verpflichtung nachgekommen. Ein eigenes, handschriftlich unterfertigtes Vermögensverzeichnis wurde nicht angefordert.
Zusammengefasst bin ich davon überzeugt, alle notwendigen Angaben gemacht zu haben, meiner Mitwirkungspflicht mehr als gerecht geworden zu sein, und dass alle notwendigen Unterlagen vorhanden waren, um eine Sachentscheidung treffen zu können. Die Zurückweisung des Antrages ist rechtswidrig erfolgt.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 08.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Zudem wurde von der belangten Behörde eine Stellungnahme zur Beschwerde der Bf abgegeben.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrags abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt

und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, österreichische Staatsangehörige, hat mit Antrag vom 13.06.2024 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.06.2024 wurden die Bf im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, binnen 14 Tagen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen nachstehenden Urkunden, Unterlagen und Auskünfte zu erteilen
1)a.)schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
2)

a) Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b) Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c) Mietvertrag
d) Aktuelle Mietvorschreibung
e) Bestätigung, dass ein Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt wurde
f) Bestätigung der Anmeldung für den Kindergarten (B__)

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Von der Bf wurden mit E-Mail vom 26.06.2024 Kontoauszüge übermittelt und dabei angemerkt, dass sie „keinerlei Sparbücher, Anlagen, Vermögen etc. … auch kein Barvermögen“ besitze.

Da aus den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich war, dass Miete für ein Atelier bezahlt wird, erging mit Schreiben vom 11.07.2024 ein weitere Mitwirkungsauftrag an die Bf und sie wurde dabei ersucht, binnen 14 Tagen u.a. den Mietvertrag des Ateliers sowie eine genaue Einnahmen- Ausgabenrechnung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, was die Bf in den jeweiligen Monaten eingenommen habe.

Eine von der Bank bestätigte Finanzproduktübersicht wurde von der Bf nicht vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter Spruchpunkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Auch mit der Beschwerde wurde von der Bf die von der Behörde geforderte, von der Bank bestätigte Finanzproduktübersicht nicht vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.
Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;
sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.
[…]

§ 23

Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26

Beschwerdeverfahren

[...]

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.“

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim C__ oder der Gesundheitsstraße der D__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf im Behördenverfahren die geforderte Finanzprodukteübersicht nicht übermittelt hat. Die Bf hat daher im Behördenverfahren trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Das Schreiben vom 14.06.2024 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Zur Beurteilung einer sozialen Notlage sind für die Behörde, neben den Kontoauszügen, sämtliche Angaben der Bank in Form einer Finanzprodukteübersicht erforderlich, um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen (Sparkonto, Lebensversicherung, Bausparer, etc..) zur Gänze gesetzmäßig ausschließen zu können.

Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG i.V.m. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber für definitiv nicht ausreichend, so auch keine durch die Bf verfassten Vermögensverzeichnisse oder pauschal getätigten Aussagen der Bf „sie besitze keinerlei Sparbücher, Anlagen, Vermögen, etc.“

Wenn die Bf vermeint, eine Finanzproduktübersicht könne nur dann eine soziale Notlage belegen, wenn von sämtlichen ansässigen Bankinstituten eine solche Übersicht eingeholt wird, so muss denklogisch gerade die Übersicht der kontoführenden Bank geeignet und aussagekräftig sein, die Vermögenslage zu beurteilen.
Eine solche Finanzprodukteübersicht ist für die abschließende Beurteilung der Vermögensverhältnisse jedenfalls geeignet und auch erforderlich.

Die Aussage im Beschwerdevorbringen, es könne davon ausgegangen werden, die Aufträge des ersten Mitwirkungsschreibens wären obsolet, wenn sie in einem zweiten Mitwirkungsauftrag nicht mehr erwähnt werden, kann nur als subjektive Schutzbehauptung gewertet werden. Die Behörde ist berechtigt, allfällige weitere, sich im Verfahren ergebende Fragen durch die Forderung fehlender Unterlagen zu ermitteln. Die Bf hat erst nach dem ersten Mitwirkungsschreiben vom 14.06.2024 bekanntgegeben, ein Atelier zur Miete zu führen, sodass von der belangten Behörde in diesem Zusammenhang der zweite Mitwirkungsauftrag vom 11.07.2024 erging. Es ist klar ersichtlich, dass die Mitwirkungsschreiben vom 14.06.2024 und 11.07.2024 jeweils getrennte Sachverhaltspunkte behandeln. Dem Schreiben vom 14.06.2024 ist deutlich zu entnehmen, dass eine Finanzproduktübersicht, bestätigt von der Bank, vorzulegen ist. Dass mit einem separaten Mitwirkungsschreiben im Zuge des Ermittlungsverfahrens weitere fragliche Punkte von der belangten Behörde erfragt wurden, ist dem Umstand geschuldet, dass die Bf nach der Antragstellung erklärte, ein Atelier zu betreiben, mit dem sie auch Einnahmen generiert. Die Bf wurde im Rahmen der Antragstellung und dem ersten Mitwirkungsauftrag bereits eingehend darüber informiert wurde, dass Angaben zu sämtlichen Vermögenswerten in Form von

Bankbestätigungen („Finanzproduktübersicht ... bestätigt von der Bank*“)* und gleichermaßen Angaben zu sämtlichen Einkünften offenzulegen sind. Beiden Mitwirkungsschreiben ist zudem - in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG - ausdrücklich der Hinweis zu entnehmen, dass die Behörde gem. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weiterqehenden Sachverhaltsermittlunq anqehalten ist.
Eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder in § 13 Abs. 3 AVG noch in den §§21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bf die erforderliche Mitwirkungspflicht umfassend zur Kenntnis gebracht wurde und sie es dennoch, trotz der ihr aufgrund des zweiten Mitwirkungsschreibens sogar „verlängerten“ Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen, unterließ, den Aufforderungen der Behörde vollständig nachzukommen.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nachgekommen.

Im Ergebnis wurde der Antrag der Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger